

MARKTGEMEINDE POGGERSDORF

Bezirk: Klagenfurt Land
9130 Poggersdorf, Hauptplatz 1



Zahl:
Zahl 361/031-2/1/2024

Sachbearbeiter:
Mag. Katrin Hajek

Datum:
16.12.2024

Änderung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Kundmachung

Die Marktgemeinde Poggersdorf beabsichtigt gemäß § 52 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, idgF. LGBl. Nr. 55/2024, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“

laut Verordnungsentwurf abzuändern.

Der Verordnungsentwurf, welcher die Grundstücke 539/1, 539/2, 539/3, 539/5, 824/4 und eine Teilfläche des Grundstückes 817/3, jeweils KG Pubersdorf 72156, umfasst, liegt in der Zeit vom **17.12.2024** bis einschließlich **20.01.2025** im Marktgemeindeamt Poggersdorf, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://gemeinde-poggersdorf.at/amtstafel/kundmachungen> bereitgestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erstatten.

Die während der Auflagefrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Abänderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister
Die Referentin

i.A. VzBgm. Mag. Katrin Hajek



Zur öffentlichen Bekanntmachung im elekt. Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen am: 16.12.2024
Abgenommen am:

Verteiler:

01. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Rechtliche Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee; abt15.post@ktn.gv.at
02. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
abt8.post@ktn.gv.at
03. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination, Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht, Flatschacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee; abt8.postkl@ktn.gv.at
04. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Flatschacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee; abt9.post@ktn.gv.at
05. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee; abt10.post@ktn.gv.at
06. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Regionalbüro Klagenfurt, Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee; abt10.regbuerokl@ktn.gv.at
07. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Flatschacher Straße 70, 9020
Klagenfurt am Wörthersee; abt12.post@ktn.gv.at
08. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Unterabteilung Wasserwirtschaft, Flatschacher
Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; abt12.postkl@ktn.gv.at
09. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bauwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am
Wörthersee; bhkl.bba@ktn.gv.at
10. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Forstwirtschaft, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt
am Wörthersee; bhkl.bfi@ktn.gv.at
11. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Gesundheitswesen, Völkermarkter Ring 19, 9010
Klagenfurt am Wörthersee; bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at
12. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Gewerberecht, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt
am Wörthersee; bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at
13. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Baurecht, Umwelt und Naturschutz, Völkermarkter Ring
19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee; bhkl.baurecht@ktn.gv.at
14. Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
post.sbaklagenfurt@ktn.gv.at
15. Agrarbehörde Erster Instanz, Dienststelle Klagenfurt, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee; abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at
16. Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach;
sektion.kaernten@die-wildbach.at
17. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Museumgasse 5, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
agrarwirtschaft@lk-kaernten.at
18. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
bueropraesident@akkttn.at

19. Wirtschaftskammer Kärnten, Bahnhofstraße 42, 9021 Klagenfurt am Wörthersee; wirtschaftspolitik@wkk.or.at
20. Bundesdenkmalamt, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; kaernten@bda.at
21. Kärntner Landesmuseum, Museumgasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at
22. Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, Flughafenstraße 60-64, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; bauansuchen@airport-klagenfurt.at;
23. KELAG Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
24. KELAG Netz GmbH, Regionalleitung Ost, Umfahrungsstraße 1, 9100 Völkermarkt;
25. Telekom Austria AG, Maximilianstraße 36, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; REM.Archiv@a1telekom.at
26. Stadtwerke Klagenfurt AG – Gruppe, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; gerald.donesch@stw.at
27. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, 10.-Oktober-Straße 20, 9501 Villach; dietmar.groinigg@oebb.at
28. Austrian Power Grid AG, Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien; gerhard.bernhard@apg.at
29. Trans Austria Gasleitung GmbH, Wiedner Hauptstraße 120, 1050 Wien; tag@taggmbh.at
30. den/die von der/den in Erwägung genommenen Planungsmaßnahmen betroffenen Grundeigentümer
31. Nachbargemeinden:
- 31.1. Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein; grafenstein@ktn.gde.at
 - 31.2. Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Rathaus, Neuer Platz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee; magistratsdirektion@klagenfurt.at
 - 31.3. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebental ebenthal@ktn.gde.at
 - 31.4. Gemeinde Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg; magdalensberg@ktn.gde.at
 - 31.5. Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl; brueckl@ktn.gde.at
 - 31.6. Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt; voelkermarkt@ktn.gde.at
32. Elektronisches Amtsblatt
33. Verlautbarung auf der Homepage der Marktgemeinde Poggersdorf unter Amtstafel/Kundmachungen
34. Bauamt – im Hause
35. z.d.A



ENTWURF - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf
vom
Zahl:

mit der die Verordnung **integrierte Flächenwidmungsplan- und
Bebauungsplanung**

„Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“

abgeändert wird (erste Abänderung)

Gemäß den Bestimmungen § 52 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, idgF. LGBl. Nr. 55/2024, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung vom xx, Zahl xx verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 20.06.2018, Zahl 840/031-20/2/2015, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“** erlassen wurde, wird für die Grundstücke 539/1, 539/2, 539/3, 539/5, 824/4 und für eine Teilfläche des Grundstückes 817/3, jeweils KG Pubersdorf 72156, wie folgt abgeändert (erste Abänderung):

1. In den §§ 1, 7,8 und 10 wird die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan durch die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ersetzt. Der Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ist integrierender Bestandteil der Verordnung.
2. In § 5 Bebauungsweise werden Abs. 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 1. Als Bebauungsweise sind die offene und die halboffene Bebauungsweise gemäß Festlegung in Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 zulässig.

2. Eine offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude allseits freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden (kein Anbauen an die Grundstücksgrenze). Eine Überbauung von Grundstücksgrenzen gilt als offene Bebauungsweise.
3. Eine halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude gemeinsam an einer seitlichen Grenze überwiegend aneinandergesetzt werden, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden. Ein einseitiges Anbauen an die Grundstücksgrenze stellt keine halboffene Bebauungsweise dar.
3. In § 8 wird die Wortfolge bauliche Anlagen durch die Wortfolge gebäudeähnliche bauliche Anlagen ersetzt.
4. Nach § 8 Abs 2 wird Abs 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Vordächer, Balkone undgl. dürfen auf Eigengrund die Baulinien um maximal 1,30 m überragen.
5. In § 11 wird die Wortfolge K-GplG 1995 § 3 Abs. 7 durch die Wortfolge K-ROG 2021 § 20 ersetzt.
6. § 11 Abs 1 und 2 entfallen.

Artikel II

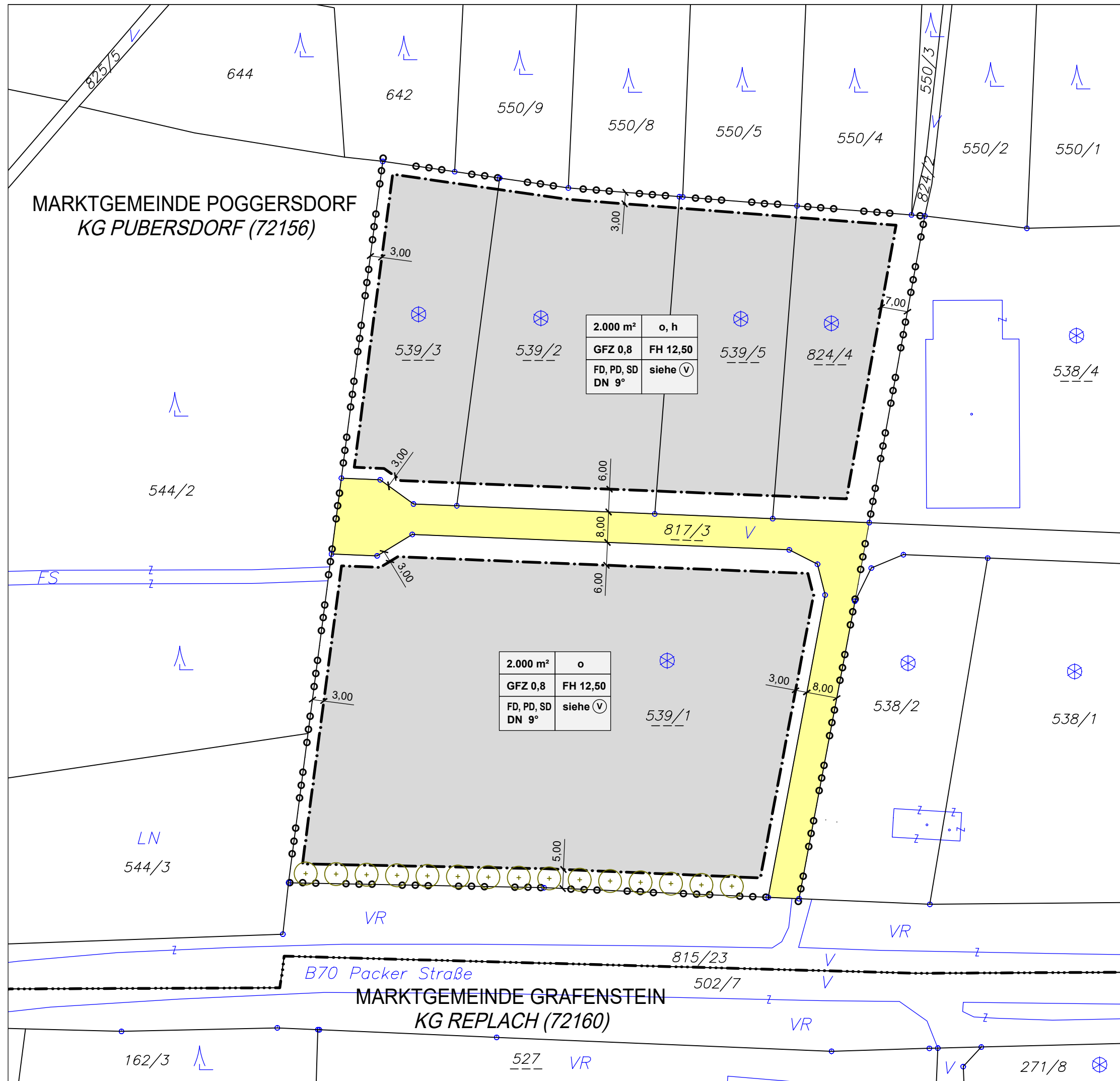
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Poggersdorf) in Kraft.

Poggersdorf

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

Anlage:
Plan 02 Teilbebauungsplan 2025
Erläuterungsbericht



LEGENDE

BESTAND

- Kataster
- Gemeindegrenze

BEBAUUNGSBEDINGUNGEN

- Grenze Planungs-/Verordnungsraum
- Baulinie - äußere Begrenzung
- Bereich innerhalb der Baulinien
- Verkehrsfläche
- Bepflanzungsgebot - symbolische Darstellung

Legende Nutzungsschablone:

Mindestgröße der Baugrundstücke in m²	Bebauungsweise
max. Geschossflächenzahl (GFZ)	max. Bauhöhe in Meter (FH)
Dachform / max. Dachneigung	Art der Nutzung

Abkürzungen:

- GFZ ... Geschossflächenzahl
- DN ... Dachneigung
- FH ... Firsthöhe
- FD ... Flachdach
- PD ... Pultdach
- SD ... Satteldach
- o ... offene Bauweise
- h ... halboffene Bauweise
- V ... Hinweis auf den Verordnungstext

"Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015"

1. Abänderung

Plan 02
Teilbebauungsplan 2025

Auftraggeber:
Marktgemeinde Poggersdorf

PROJ.MANAG.:	Mag. C. Kavalirek	PROJEKT NR.:	64/2024
PLANUNG:	Mag. C. Kavalirek	DATUM:	11.12.2024
GEZ./LAYOUT:	Mag. A. Kubec	MAßSTAB:	1:1000
KATASTER:	DKM 04/2024	FLÄCHE:	DIN A3
		AUSFERTIGUNG:	1 2 3 4 5 6 7 8

KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Ingenieurkonsulting Geographie - Einzelunternehmer (FN 387709) - Mag. Christian Kavalirek
9020 Klagenfurt a.W.
Bahnhofstraße 38c/9/1
Tel.: 0463/31592
E-Mail: zt.kavalirek@aon.at

Kundmachung:

Gemeinderatsbeschluss: **KD - ENTWURF**

Genehmigungsbescheid
Kärntner Landesregierung

Datum:

Zahl:

0 10 20 30 40 50 m

M 1 : 1 000

↑

Erläuterungsbericht

A) Vorhaben und Zielsetzungen sowie damit verbundene Änderungen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“

- Mit der gegenständlichen Änderung (**1. Abänderung**) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“** wird insbesondere wie folgt beabsichtigt:
 - a) Anpassungen an das K-ROG 2021. Dies insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Nutzungen im Bauland Gewerbegebiet und auf Bebauungsweisen.
 - b) Die Ermöglichung flächensparender Bebauungsweisen und damit verbunden die Aufnahme einer halboffenen Bebauungsweise für den nördlichen und bis dato noch nicht bebauten Verordnungsbereich.
 - b) Anpassungen an den aktuellen Bedarf an öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen).
- Mit den Änderungen ad b) und c) ist eine Änderung der planlichen Darstellung Plan 02 Teilbebauungsplan verbunden. Die Änderung von Plan 02 Teilbebauungsplan umfasst in logischer Konsequenz auch geringfügige Anpassungen von Baulinien an die öffentlichen Wege. Die Anpassungen erfolgen entsprechend den Intentionen der bestehenden Verordnung. Der Plan 02 Teilbebauungsplan der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“** wird zwecks Lesbarkeit und Rechtssicherheit durch den Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 ersetzt.

B) Verordnungsbestimmungen

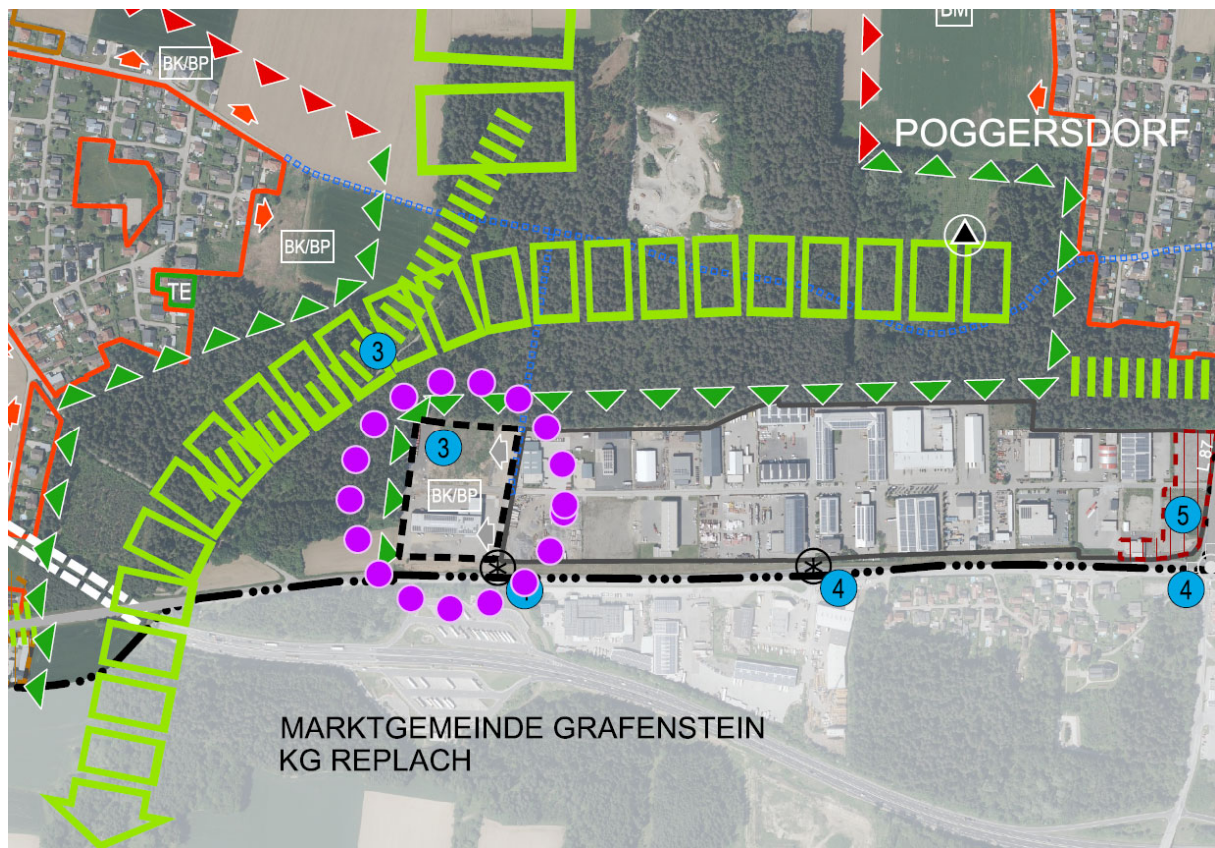
- Ad 1.
Zwecks Lesbarkeit der Verordnung ist eine Neuerstellung der planlichen Darstellung Plan 02 Teilbebauungsplan zwingend erforderlich.
- Ad 2.
Die zusätzliche Aufnahme der halboffenen Bauweise für den noch nicht bebauten nördlichen Verordnungsbereich dient dem Zweck eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Negative Auswirkungen auf Dritte sind damit nicht verbunden. Die Einschränkung an eine gemeinsame Bauführung dient dem Nachbarschaftsschutz.
- Ad 3.
Anbei handelt es sich um eine Ergänzung entsprechend der eigentlichen Intention der Verordnungsbestimmung.
- Ad 4.
Anbei handelt es sich um eine Anpassung an die K-BV.
- Ad 5. und 6.
Das K-ROG 2021 schließt für das Gewerbegebiet Wohnnutzungen aus und reduziert Verkaufslokale des Einzelhandels auf einen räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsstätte. Damit verbunden sind gesonderte Festlegungen nicht mehr erforderlich.
- Ad Plan 02 Teilbebauungsplan 2025
Mit dem Plan 02 Teilbebauungsplan 2025 erfolgen Anpassungen an die seit Jahren bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Erschließungsstraßen. Dies sind die Aufnahme der Umkehr im westlichen Verordnungsbereich und der Entfall der öffentlichen Wegverbindung (Auflassung öffentliches Gut erfolgt) Richtung Norden. In Verbindung mit der Adaption der Verkehrsfläche erfolgt, mit Bedachtnahme von einem Nachbarschaftsschutz, eine geringfügige Adaption der Baulinien.

C) Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) und Flächenwidmungsplan (FLÄWI)

C1) ÖEK

- Die Änderungen der Bebauungsbedingungen (Teilbebauungsplan) widersprechen nicht den Zielsetzungen des ÖEK 2016, welches im gegenständlichen Bereich einen Vorrangstandort Gewerbe vorsehen.

Auszug ÖEK 2016



C2) FLÄWI

Der Verordnungsbereich der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“ ist rechtskräftig als Bauland Gewerbegebiet - Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt – gewidmet.

Eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes ist nicht Gegenstand der gegenständlichen Verordnung.

D) Gesetzliche Grundlage K-ROG 2021

- Gemäß § 34 Abs. 1 darf der Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden.
- Gemäß § 50 Abs. 4 darf ein Teilbebauungsplan geändert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Erlassung eine Bebauung im Sinne des Teilbebauungsplanes nicht begonnen wurde. Zu einem früheren Zeitpunkt darf der Teilbebauungsplan geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern und durch die Änderung Interessen der Grundeigentümer oder sonstiger betroffener Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
- Gemäß Artikel V Übergangsbestimmungen Abs 9 haben die Gemeinden die bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, wenn sie den Bestimmungen des K-ROG 2021 nicht entsprechen, spätestens binnen acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des K-ROG 2021 anzupassen.
- Die Voraussetzungen für die Änderung des Teilbebauungsplanes (Bestandteil der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“) sind aus nachfolgenden Gründen gegeben:
 - o Anpassungserfordernisse an das K-ROG 2021 (v.a. hinsichtlich zulässige Nutzungen im Bauland Gewerbegebiet und Bebauungsweisen).
 - o Im nördlichen Verordnungsbereich, welcher mit der öffentlichen Erschließungsstraße vom südlichen Verordnungsbereich getrennt ist, wurde bis dato mit der Bebauung noch nicht begonnen.
 - o Öffentliche Interessen an der Änderung, welche u.a. auch eine Reduzierung von öffentlichen Verkehrsflächen und mit der Ermöglichung einer halboffenen Bebauungsweise einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden vorsieht, sind gegeben.
 - o Durch die Änderungen werden weder die Interessen der Grundeigentümer noch sonstiger betroffener Dritter verletzt. Betreffend Umweltauswirkungen siehe insbesondere F) Kärntner Umweltplanungsgesetz – Umwelterheblichkeitsprüfung.

E) Bestand

Auszug Orthofoto 2022 – KAGIS



- Seit der Beschlussfassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“ im Jahr 2018 wurden im Verordnungsbereich (KG Pubersdorf 72156) wie folgt errichtet:
 - o Verkehrstechnische Erschließung auf der Teilfläche Gst. 817/3 (ohne Anbindung nach Norden);
 - o KFZ-Autohaus Kaposi Nutzfahrzeuge am Gst. 539/1 (= gesamter südlicher Verordnungsbereich).
- Der nördliche Verordnungsbereich bestehend aus den Grundstücken 524/4, 539/2, 539/3 und 539/5 ist unbebaut.

F) Kärntner Umweltplanungsgesetz – Umwelterheblichkeitsprüfung

Die gegenständliche Verordnung (Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wirtschaftspark Poggersdorf Abschnitt IV - 05/2015“) führt absehbar zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Begründung:

- Es erfolgen keine Baulanderweiterungen und damit verbunden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.
- Die Änderungen (Ermöglichung einer halboffenen Bebauungsweise, Reduzierung von öffentlichen Verkehrsflächen, Nutzungsanpassungen an das Bauland Gewerbegebiet gemäß K-ROG 2021) führen im Einzelnen und in Summe zu keinen negativen Umweltauswirkungen.